

## Hinweise zur Kirchenmusik – Stand: 22.6.20

### 1. Gottesdienst

- Es sollte von den Teilnehmenden **beim Betreten und Verlassen** ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.
- Gemeinsames Singen ist noch nicht möglich, es kann jedoch mitgesummt werden.
- Die Liturg\*innen sprechen ohne Mund-Nase-Schutz und müssen daher einen Mindestabstand von 3 – 5 m zur ersten Reihe einhalten.
- Sing-Ausnahme: **bis zu vier Personen können mit einem Mindestabstand von 2 – 3 m zueinander und mindestens 5 m** bis zur Brüstung auf der Empore den Gemeindegesang ersetzen. Oder eine einzelne Person singt - und begleitet sich selbst evtl. sogar an der (auf der Empore befindlichen) Orgel.
- Soll von unten (z.B. auf dem E-Piano) gespielt und gesungen werden, gilt auch hier der Mindestabstand zur ersten Reihe von **mindestens 5 m**.
- Rein instrumentale Ausführungen sind natürlich möglich: Die Gemeinde liest den Text, während das Lied erklingt. Es empfiehlt sich, wenige Strophen zu nutzen.
- Jegliches Musizieren mit mehreren Blasinstrumenten ist noch zu unterlassen. Ein\*e Bläser\*in kann – dem Singen vergleichbar – auf der Empore musizieren. Der Abstand zur nächsten Person beträgt 2 m, zur Brüstung 3m.
- Weitere solistische Instrumentalmusik ist – mit entsprechendem Abstand zur Orgel – gut möglich.
- Gesangbücher werden nicht benutzt, es gibt Lied- bzw. Textblätter.
- Für **Freiluft-Gottesdienste** **gelten diese Regeln:**
  - Es kann ohne Mund-Nasen-Schutz gesungen werden, wenn die Ausführenden mindestens 2 m Abstand halten.
  - Der Einsatz kleiner Vokalchöre und Instrumentalensembles ist erlaubt. Dabei kann ein Posaunenchor bis zu sechs Personen umfassen. Sie halten untereinander einen Abstand von 3 m und zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmenden von 10 m.  
(Hinweise für Posaunenchöre s. <https://www.kirchenmusik-oldenburg.de/kirchenmusik-waehrend-der-pandemie.html>)

### 2. Chorproben

- Jede Art von Chor- oder Ensembleproben können aus dem o.g. Grund bis **auf weiteres** noch nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.
- In Chören ist davon auszugehen, dass sich das Infektionsrisiko durch die im Raum befindliche Durchmischung und den Austausch von Aerosolen, die virusbelastet sein könnten, potenziert. Auch die lange Verweildauer birgt Gefahren.
- Durch intensives Einatmen gelangen solche Aerosole schneller direkt in die Lunge.
- Teilnehmende gehören u.U. zu Risikogruppen oder leben mit solchen Familienmitgliedern zusammen; könnten also nicht teilnehmen.
- Mindestabstände (2 m) können nicht eingehalten werden.
- Dies gilt auch für Kleingruppen (**mehr als 4 Personen**), Kinderchöre usw.
- **Gruppen (auch Vokal- und Bläserensembles) mit bis zu 4 Personen können im Raum Unterricht abhalten (vgl. '4. Unterricht').**
- **Chor- und Bläserproben im Freien** sind – unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln - jedoch möglich. Hierzu ist die Zustimmung der jeweiligen Gemeindeleitung sinnvoll.

- In jedem Fall werden weder Noten noch andere Utensilien gemeinsam benutzt.
- Personen mit Krankheitssymptomen nehmen an solchen Proben nicht teil.
- Es werden Anwesenheitslisten geführt.

### 3. Konzerte

Konzerte sind sowohl im Raum als auch Open Air erlaubt und wie folgt möglich:

- Hygiene-, Abstands- und Dokumentationsregeln gemäß der 'Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus' vom 22.6.20 § 1, Absatz 5c (S.3) (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>) sind einzuhalten.
- Die Zahl der Besuchenden darf 250 Personen nicht übersteigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.
- Es gelten auch hier zwingend die staatlich vorgegebenen Anweisungen.
- In Konsequenz des oben Ausgeführten sollte gelten:
  - kein Gesang und keine durch Blasinstrumente erzeugte Musik, die von Gruppen von mehr als 4 Personen aufgeführt wird, solistische Darbietungen sind möglich, Mindestabstand zum Publikum (1. Reihe bzw. Emporenbrüstung: 5 m) (vgl. '1. Gottesdienste')
  - Posaunenchorgruppen können noch nicht in diesem Zusammenhang auftreten. (vgl. die konkreten Empfehlungen des Posaunenwerkes)
  - bevorzugt Orgel- und andere Instrumentalmusik
- kürzere Dauer (bis 45') und keine Pause
- Freiluftveranstaltungen können – unter vergleichbaren Bedingungen - nur stattfinden, wenn sie behördlich gestattet sind

### 4. Unterricht

- Einzelunterricht, v.a. an der Orgel, kann unter Einhaltung der Hygieneregeln erteilt werden. Das bedeutet:
  - Die Gemeindeleitung sollte zugestimmt haben.
  - Die Schüler\*innen werden vorab über die Hygieneregeln informiert.
  - Personen mit Krankheitssymptomen (Lehrende wie Lernende) nehmen am Unterricht nicht teil.
  - Es muss die Möglichkeit zum Händewaschen bzw. desinfizieren vor dem Unterricht gegeben sein.
  - Die Lehrkraft hält einen Abstand von mindestens 1,5 m ein und kann nicht vorspielen.
  - Nach Möglichkeit wird ein Mund-Nase-Schutz getragen.
  - Zwischen den Unterrichten sind die Tasten zusätzlich mit Reinigungstüchern zu säubern.
  - Für den Klavierunterricht gelten die Regeln entsprechend. Es ist darüber hinaus auf das regelmäßige Lüften (nach jeweils 15') zu achten.
    - (vgl.: <https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung>)
- Bis zu 4 Personen (einschl. Lehrkraft) können im Unterricht miteinander singen, wenn sie:
  - die jeweiligen Hygienekonzepte der Gemeindehäuser einhalten,
  - einen Mindestabstand von 2 – 3 m zueinander einhalten,

- pro Person etwa 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung haben, der Raum also eine entsprechende Größe und auch Höhe hat,
- etwa alle 15' gründlich lüften und insgesamt nicht länger als 45' singen
- die Kontaktdaten erfassen und 4 Wochen aufbewahren lassen,
- die Zustimmung des Trägers des Gebäudes (i.d.R. der Kirchengemeinde) haben. (vgl. hier: <https://www.ecnb.de/2020/04/23/chorsingen-und-corona/>)
- Instrumentalensemble-Unterricht kann unter den gleichen Bedingungen stattfinden.
- Für den Unterricht mit einem Blechblasinstrument sind die vom Posaunenwerk erarbeiteten Empfehlungen zu beachten.
- Proben von Chören und Bläsergruppen sind nicht in geschlossenen Räumen, jedoch Open Air möglich (vgl. '2. Chorproben').